

Synopse Bestattungs- und Friedhofreglements vom 21. August 2003 (BFR; SSG 556.01); Teilrevision 2021

Geltendes Recht	Revisionsvorlage	Kommentar
(Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 21. August 2003) Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Art. 10a Polizeigesetz vom 8. Juli 1997 und Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001, beschliesst:	Unverändert.	
I. Allgemeines	I. Allgemeines	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Thun. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen. ² Es gilt sinngemäss auch für Bestattungen aus der Gemeinde Schwendibach auf dem Friedhof Goldwil.	Art. 1 Zweck ¹ Unverändert. ² Es gilt sinngemäss auch für Bestattungen aus der ehemaligen Gemeinde Schwendibach auf dem Friedhof Goldwil.	Die Einwohnergemeinde (EG) Schwendibach hat per 1. Januar 2020 mit der EG Steffisburg fusioniert. Die Bestattung der Verstorbenen der ehemaligen Gemeinde Schwendibach auf dem Friedhof von Goldwil hat Tradition. Im Rahmen der Fusionsverhandlungen wurde den Einwohnergemeinden Schwendibach und Steffisburg in Aussicht gestellt, dass die Bestattung der Verstorbenen von Schwendibach weiterhin auf dem Friedhof von Goldwil erfolgen kann. Es handelt sich um durchschnittlich 3 Bestattungen pro Jahr. Ein Platzproblem entsteht dadurch nicht. Mit der EG Steffisburg wird eine Vereinbarung zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen (vgl. auch Art. 21 Abs. 3).
Art. 2 Friedhofbezirke ¹ Die Gemeinde Thun ist in drei Friedhofbezirke eingeteilt: <i>a</i> Thun-Stadt früheres Gemeindegebiet, Thun und Hofstetten/Lauenen/Ried; <i>b</i> Schoren altes Gemeindegebiet Strättligen; <i>c</i> Goldwil Goldwil und Gemeinde Schwendibach. ² Diese Bezirke werden im Anhang genauer umschrieben. Der Gemeinderat kann kleinere Bezirksänderungen beschliessen. ³ Erdbestattungen ausserhalb eines Friedhofes sind nicht erlaubt.	Art. 2 Friedhofbezirke ¹ Die Gemeinde Thun ist in drei Friedhofbezirke eingeteilt: <i>a</i> Thun-Stadt früheres Gemeindegebiet, Thun und Hofstetten / Lauenen / Ried; <i>b</i> Schoren altes Gemeindegebiet Strättligen; <i>c</i> Goldwil Goldwil und ehemalige Gemeinde Schwendibach. ^{2 + 3} Unverändert.	Vgl. vorstehend Art. 1 Abs. 2.

Art. 3 Einheimische ¹ Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Thun schrifttenpolizeilich angemeldet sind. ² Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat. ³ Die Bestattung in einem anderen Bezirk ist auf Wunsch zulässig, wenn dort für die betreffende Gräberart genügend Kapazitäten vorhanden sind. ⁴ Ebenso sind zugelassen: - Erdbestattungen in bestehende Privatgräber; - Beisetzungen von Urnen in bestehende Grabstätten.	Art. 3 Unverändert.	
Art. 4 Auswärtige ¹ Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für eine Erdbestattung in ein bestehendes Privatgrab oder für eine Urnenbeisetzung erteilt. ² Auswärtige Personen, die - alleinstehend waren, aber in Thun wohnhafte Eltern oder Geschwister haben, oder - in Thun verstorben sind und nach kantonalem Recht hier bestattet werden müssen, können auch in ein Erdbestattungsgrab beerdigt werden. ³ Die Bestattung erfolgt im zugewiesenen Friedhof; es besteht keine freie Wahl des Friedhofs. Vorbehalten bleiben Bestattungen in bestehende Grabstätten.	Art. 4 Auswärtige ^{1 + 2} Unverändert. ³ Soweit auf dem gewünschten Friedhof genügend Platz vorhanden ist, besteht freie Wahl des Friedhofs. ⁴ Soweit auf dem gewünschten Friedhof nicht genügend Platz vorhanden ist, erfolgt die Bestattung im zugewiesenen Friedhof. Vorbehalten bleiben Bestattungen in bestehende Grabstätten.	In der Praxis hat sich ergeben, dass häufig der Wunsch nach einem bestimmten Bestattungsfriedhof geäussert wird. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, soll diesem Wunsch künftig nachgekommen werden.

Art. 5 Gräberarten

¹ Für die Bestattung stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

	Thun-Stadt	Schoren	Goldwil
Erdbestattung			
Privatgräber *	x	x	
Reihengräber	x	x	x
Kindergräber	x	x	x
Moslemgräber		x	
Urnenbestattung			
Privatgräber *	x	x	
Urnenhaingräber *	x	x	
Urnenreihengräber	x	x	x
Kindergräber	x	x	x
Urnennischengräber Einzel	x	x	
Urnennischengräber Familien *	x		
Gemeinschaftsgrab mit Schrift	x	x	
Aschenbestattung			
Gemeinschaftsgrab mit Schrift			x
Gemeinschaftsgrab ohne Schrift	x	x	
Kindergemeinschaftsgrab mit Schrift		x	

² Die Grabesruhe gemäss Art. 9 kann bei den mit * bezeichneten Gräber um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Für Privatgräber ist darüber hinaus die Verlängerung um höchstens weitere 10 Jahre möglich.

³ Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten einführen.

Art. 5 Gräberarten

¹ Für die Bestattung stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

	Thun-Stadt	Schoren	Goldwil
Erdbestattung			
Privatgräber *	x	x	
Reihengräber	x	x	x
Kindergräber *	x	x	x
Moslemgräber		x	
Urnenbestattung			
Privatgräber *	x	x	
Urnenhaingräber *	x	x	
Urnenreihengräber	x	x	x
Kindergräber *	x	x	x
Urnennischengräber * Einzel	x	x	
Urnennischengräber Familien *	x		
Gemeinschaftsgrab mit Schrift	x	x	
Themengrab	x		
Aschenbestattung			
Gemeinschaftsgrab mit Schrift			x
Gemeinschaftsgrab ohne Schrift	x	x	
Kindergemeinschaftsgrab mit Schrift		x	

² Die Grabesruhe gemäss Art. 9 kann bei den mit * bezeichneten Gräber **einmal um 20 Jahre oder zweimal um 10 Jahre** verlängert werden. Für Privatgräber **sowie Kindergräber** ist darüber hinaus die Verlängerung **unbeschränkt** um **jeweils** 10 Jahre möglich.

³ Unverändert.

Bei den «Urnennischengräber Einzel» handelt sich um eine unpräzise Bezeichnung. Auch in diese Nischen können zwei Urnen beigesetzt werden, weshalb «Einzel» zu streichen ist. Zudem können die Urnennischengräber in Zukunft einmal um 20 Jahre oder zweimal um 10 Jahre verlängert werden (vgl. unten Abs. 2).

Beim Themengrab handelt es sich um ein neues Angebot, welches häufig genutzt wird und nun definitiv in den Katalog der Grabarten aufgenommen werden soll.

Um die Verlängerungen besser koordinieren zu können, ist es künftig lediglich noch möglich, die mit * gekennzeichneten Grabarten entweder einmal um 20 Jahre oder zweimal um 10 Jahre zu verlängern. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass die Platzverhältnisse und die Nutzungsdauer eine Aufhebung von Privatgräbern nicht erforderlich machen: Die Privatgräber können nach einer Verlängerung um 10 oder 20 Jahre jeweils in 10-Jahresschritten unbeschränkt verlängert werden, solange jemand finanziell für die Grabstätte aufkommt. Gleiches gilt für die Kindergräber.

Art. 6 Ausserkommunale Bestattungen ¹ Auswärtige Erd- oder Feuerbestattungen von in Thun wohnhaft gewesenen Personen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestattungsort. ² Für den Leichentransport ins Ausland sind ein Leichenpass und eine spezielle Kontrolle der vorschriftsmässigen Einsargung erforderlich.	Art. 6 Unverändert.	
Art. 7 Bestattungs- und Kremationsbewilligung ¹ Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen. Diese wird aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles erteilt. ² Für die Kremation ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, das bestätigt, dass weder aus rechtsmedizinischen Gründen noch zufolge vorangegangener medizinischer Behandlungen Einwände gegen eine Feuerbestattung bestehen. ³ Bewilligte Bestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.	Art. 7 Unverändert.	
Art. 8 Zuteilung der Grabstätten ¹ Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen, sie werden durch das zuständige Friedhofpersonal zugewiesen. ² Bei der Zuteilung von Privatgräbern, Urnennischen- und Urnenhaingräbern ist auf die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. ³ Die Reservation von Gräbern vor Eintritt eines Todesfalls ist nicht möglich.	Art. 8 Unverändert	
Art. 9 Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2. ² Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe wird durch diese Zugabe nicht verlängert. ³ Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten ist in begründeten Fällen ausnahmsweise möglich. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung des Kantonsarztsamts erforderlich.	Art. 9 Unverändert.	

Art. 10 Verlegung von Gräbern mit verlängerbarer Grabesruhe Muss ein Friedhof oder ein Friedhofteil verändert oder aufgehoben werden, ist eine Verlegung von Gräbern mit verlängerbarer Grabesruhe frühestens nach 20 Jahren möglich.	Art. 10 Verlegung von Gräbern mit verlängerbarer Grabesruhe Muss ein Friedhof oder ein Friedhofteil verändert oder aufgehoben werden, ist eine Verlegung von Gräbern nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach der Bestattung möglich.	Es handelt sich um eine Präzisierung: Die Grabesruhe ist streng genommen einmalig, beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar. Bei verlängerbarer Grabmiete wird ein Grab lediglich verlegt, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofteil verlegt werden muss.
Art. 11 Aufhebung ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe können Grabstätten und Friedhofabteilungen aufgehoben werden. ² Die Aufhebung wird im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun veröffentlicht, bekannte Angehörige werden zudem persönlich benachrichtigt. Werden innert der folgenden drei Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt Stadtgrün über sie. ³ Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt. ⁴ Die Wartefrist zur Wiederbelegung bei Erdbestattungsgräbern beträgt in der Regel ein Jahr.	Art. 11 Aufhebung ¹ Unverändert. ² Die Aufhebung wird im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun veröffentlicht bekannte Angehörige werden zudem persönlich benachrichtigt. Werden innert der folgenden drei Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt Stadtgrün über sie. ³ Unverändert. ⁴ Unverändert. ⁵ Grabaufhebungen finden ohne Angehörige statt.	Die Praxis zeigt, dass die Grabbesitzenden Adressänderungen oftmals nicht bekannt geben und nach 20 Jahren keine gültige Adresse mehr vorhanden ist. Die Bestimmung lässt sich in der Praxis schwer umsetzen, weshalb sie gestrichen werden soll. Mittels Anschlags auf den Friedhöfen und Recherchemassnahmen wird jeweils soweit wie möglich versucht, Angehörige (noch) ausfindig zu machen. Dem Wunsch einzelner Angehöriger, bei der Grabaufhebung anwesend zu sein, kann aus praktischen Gründen nicht entsprochen werden: Eine Beteiligung von Angehörigen an der Grabaufhebung beeinträchtigt den Arbeitsprozess im Friedhof. Mit dieser Bestimmung soll Klarheit geschaffen werden.
II. Rechte und Pflichten der Angehörigen	II. Rechte und Pflichten der Angehörigen	
Art. 12 Anzeigepflicht ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen. ² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnungen. ³ Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis und das Familienbüchlein beizufügen.	Art. 12 Unverändert.	
Art. 13 Anordnung der Verstorbenen ¹ Für die Respektierung allfälliger Anordnungen der Verstorbenen bezüglich der nachfolgenden Art. 14 bis 18 sind allein die Angehörigen verantwortlich. Die Behörden sind weder berechtigt noch verpflichtet, diesbezügliche Abklärungen oder Überprüfungen vorzunehmen. ² Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, sind die Anordnungen der Verstorbenen soweit möglich von Amtes wegen zu beachten. ³ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen, erfolgt eine einfache Erdbestattung im Sinne von Art. 22.	Art. 13 Unverändert.	

Art. 14 Wahl der Bestattungsart, der Urne und der Gräberart ¹ Die Angehörigen bestimmen, - ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung erfolgt, - das Urnenmodell, wobei die Abgabe der Asche nur in Gemeindeurnen erfolgt, - die Gräberart. ² Vorbehalten bleiben Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 sowie die in der Bestattungs- und Friedhofverordnung enthaltenen Anforderungen an Särge und Urnen.	Art. 14 Unverändert.	
Art. 15 Anordnungen für die Abdankung ¹ Die Einzelheiten der Abdankungsfeier sind möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen abzusprechen. ² Spezielle Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt.	Art. 15 Unverändert.	
Art. 16 Leichenräume ¹ Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden seit dem Hinschied in die Leichenräume der Gemeinde zu überführen. ² Eine Aufbahrung ausserhalb der Leichenräume der Gemeinde ist zulässig, wenn sie in anderen sanitärlich geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu hohen oder zu niedrigen Temperatur geschützten Räumen erfolgt. Bei Zuwiderhandlung bleibt Art. 26 vorbehalten.	Art. 16 Unverändert.	
Art. 17 Abdankungshallen Die Abdankungshallen stehen für alle Abdankungen zur Verfügung.	Art. 17 Unverändert.	
Art. 18 Verfügen über die Urne ¹ Die Angehörigen können über die Aufbewahrung der Urne verfügen, so lange sie nicht beigesetzt ist. ² Die Urne wird den Angehörigen während höchstens drei Monaten zur Verfügung gehalten. Nach Benachrichtigung der Angehörigen und unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.	Art. 18 Unverändert.	

Art. 19 Grabunterhalt ¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. ² Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung. ³ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen. Nach Ablauf der Grabesruhe werden sie aufgehoben, auch wenn sie für eine längere Dauer gemietet worden sind. Bezahlte Mietgebühren werden nicht zurückerstattet.	Art. 19 Unverändert.	
Art. 20 Unterhaltsverträge, Spezialfinanzierung ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten können vertraglich der Gemeinde übertragen werden. ² Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung «Vorausbezahlter Grabunterhalt». ³ Alle Leistungen im Zusammenhang mit diesen Grabunterhaltsverträgen werden über diese Spezialfinanzierung abgerechnet. Sie wird zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen verzinst.	Art. 20 Unverändert.	
III. Gebühren	III. Gebühren	
Art. 21 Gebühren ¹ Die Einwohnergemeinde Thun erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofswesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit gemäss Art. 22 Gebühren. ² Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Grundsätzen des Finanzreglements fest. ³ Die Gebühren für Verstorbene aus der Gemeinde Schwendibach werden der Gemeindeverwaltung Schwendibach in Rechnung gestellt.	Art. 21 Gebühren ¹ Die Einwohnergemeinde Thun erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofswesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit gemäss Art. 22 Gebühren. ² Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Grundsätzen des Finanzreglements fest. ³ Die Gebühren für Verstorbene aus der ehemaligen Gemeinde Schwendibach werden der Einwohnergemeinde Steffisburg in Rechnung gestellt. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer Vereinbarung.	Aufgrund der Fusion der EG Schwendibach mit der EG Steffisburg ist eine Anpassung der Gebührenerhebung und Rechnungsstellung erforderlich. Mit der EG Steffisburg wurde vereinbart, zur Regelung der Einzelheiten eine Vereinbarung abzuschliessen.

Art. 22 Unentgeltlichkeit ¹ Die Einwohnergemeinde Thun übernimmt die Kosten einer einfachen Bestattung von Verstorbenen, - die bei ihrem Hinschied in Thun gesetzlichen Wohnsitz hatten, - die jahrelang in Thun niedergelassen waren, dann aber wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alters gezwungen wurden, in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Verwandten zu wohnen, - die nach kantonalem Recht in Thun bestattet werden müssen. ² Übernommen werden die Kosten - a der Aufbahrung der Leiche, - b der Benützung der Abdankungshalle, - c des Orgelspiels, - d eines Reihengrabes für Erdbestattung, - e der Kremation und einer Gemeindeurne, - f eines Einzelurnennischen- oder Urnenreihengrabes, - g der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. ³ Für verstorbene Personen gemäss Absatz 1, die nachweislich kein Vermögen hinterlassen, werden zusätzlich folgende Leistungen übernommen: - h ein einfacher Sarg und die Einsargung, - i die Überführung der Leiche in den Leichenraum, - j der Anlageunterhalt während der Grabesruhe. ⁴ Für Thuner Ehrenbürgerinnen und -bürger werden auch die Kosten einer Einzel-Privatgrabstätte oder eines Urnenhaingrabes (inkl. Miete für Verlängerungen) und des Anlageunterhalts durch die Einwohnergemeinde übernommen. ⁵ Für andere Verstorbene werden keine Kosten übernommen.	Art. 22 Unverändert.	
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
Art. 23 Ausserordentliche Lagen In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.	Art. 23 Unverändert.	
Art. 24 Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	Art. 24 Unverändert.	

Art. 25 Rechtsmittel Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement und seine Ausführungserlasse kann gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung Beschwerde geführt werden.	Art. 25 Unverändert.	
Art. 26 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement und seine Ausführungserlasse sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, durch den Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.	Art. 26 Unverändert.	
Art. 27 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. November 1994 aufgehoben. ³ Die Mietdauer bestehender Gräber und bereits abgeschlossene Verträge über deren Verlängerung bleiben unverändert in Kraft. Neue oder erneute Verlängerungen sind nur nach Massgabe des neuen Rechts möglich.	Art. 27 Unverändert.	

ANHANG

Umschreibung der Bestattungsbezirke (Art. 2)

1. Thun-Stadt
Unverändert.
2. Strättligen
Unverändert.
3. Goldiwil

Alte Gemeinde Goldiwil, umfassend: Goldiwil - quer durch den Grüsisbergwald bis Gemeindegrenze Hilterfingen/Heiligenschwendi.

Entlang Gemeindegrenzen Heiligenschwendi und ~~Gemeinde Schwendibach sowie~~ Steffisburg. ~~Die Gemeinde Schwendibach geniesst gegen Entgelt Gastrecht auf dem Friedhof Goldiwil.~~